

HAUS- UND BADEORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweckbestimmung	2
2.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.1.	Zweck der Haus- und Badeordnung	2
2.2.	Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung	2
2.3.	Zutrittsbestimmungen	2
2.4.	Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise	3
2.5.	Verhaltensregeln im gesamten Bereich des Bades inklusive aller sonstigen Bereiche	4
3.	Besondere Bestimmungen	5
3.1.	Zweck und Nutzung der Becken	5
3.2.	Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung des Thermalbeckens	5
4.	Sauna- und Wellness-Bereich	5
4.1.	Zweck und Nutzung der Saunaaanlage	5
4.2.	Allgemeine Verhaltensregeln	6
4.3.	Verhaltensregeln in den Saunaräumen	6
4.4.	Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen	6
4.5.	Verhalten in der Sauna-Bar	6
4.6.	Besondere Hinweise	7
4.7.	Verhaltensregeln in den Solarien	7
5.	Salzgrotte	7
5.1.	Zweck und Nutzung der Salzgrotte	7
5.2.	Allgemeine Verhaltensregeln	7
6.	Haftungsbestimmungen	7
7.	Ausnahmen	8
8.	Inkrafttreten	8
9.	Salvatorische Klausel	8

1. ZWECKBESTIMMUNG

Die **Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH** (im Folgenden auch Kurbetriebsgesellschaft genannt) unterhält das bulabana Sport- und Freizeitbad in Naumburg und das kösalina Kurmittelzentrum Bad Kösen (im Folgenden jeweils Bad genannt) als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

2.2. VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung an.
- Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den aufsichtführenden Schwimmmeister oder durch die Kurbetriebsgesellschaft ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- Die Einrichtungen des Bades sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen hatet der Besucher für daraus entstehende Schäden.
- In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Saunaanlage, Therapiebecken und deren Einrichtungen gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
- Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

2.3. ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

- Während der Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Bei Medikamenteneinnahme ist sicher zu stellen, dass der gefahrlose Aufenthalt z. B. im Solebecken gewährleistet ist. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt untersagt.
- Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (z. B. Karte, ChipCoin) für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Eintrittsausweis ist personengebunden. Ein Austausch der Eintrittsausweise zwischen Personen ist untersagt und kann bei missbräuchlicher Nutzung mit Hausverbot geahndet werden.
- Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte

nicht zurückerstattet. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Rücknahme von gelösten Geldwertkarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen.

- Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
- Der Besucher erhält bei Eintritt in das Bad einen ChipCoin. Dieser ChipCoin kann als Garderobenschrankverschlussmedium und als Dokumentationsmedium für weitere Lieferungen und Leistungen (z.B. Speisen und Getränke, Massagen) innerhalb des Bades verwendet werden. Damit werden zu zahlende Beträge zunächst auf den ChipCoin aufgebucht. Die Bezahlung erfolgt vor Verlassen des Bades. Sofern ein Betrag als Sicherheit aufgebucht wird, ist dieser bei Nichtrückgabe des Pfandgegenstands ebenfalls bei Verlassen des Bades zu zahlen.
- Der Besucher ist verpflichtet den ChipCoin bei sich am Körper zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Verliert der Besucher den ChipCoin ist von einem schuldhaften Verhalten des Besuchers auszugehen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Besucher. Bei schuldhaftem Verlust des ChipCoins hat der Besucher einen pauschalen Schadenersatz von 20,00 Euro zu zahlen. Dem Besucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Die Kurbetriebsgesellschaft kann statt des Pauschalbetrages den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Sollte der ChipCoin innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden werden, erhält der Besucher den Betrag (bei Aufbuchungen anteilig) zurück.
- Sofern die Kurbetriebsgesellschaft anbietet ein Wertfach zu stellen, gilt für den Wertfachschlüssel die Regelung zu dem ChipCoin nach Absatz 6 entsprechend.
- Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch 2.2.).
- Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
- Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. des maximalen Eintrittspreises verlangt werden.
- Personen, bei denen wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen die Gefahr einer Selbstverletzung besteht (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson gestattet.
- Ausdrücklich erlaubt ist die Nutzung des Bades angemeldeten, von fachkundigem Personal angeleiteten Therapiegruppen wie z. B. Gruppen des Rehabilitationssports, des Funktionstrainings, einer Klinik etc.
- Kinder unter 8 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Bad nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
- In den Besonderen Bestimmungen wird der Zutritt für einzelne Bereiche genauer definiert.
- Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
- Jeder Besucher muss das bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.

2.4. ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

- Die Öffnungszeiten inklusive Nutzungsdauer und Einlassschluss und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor

Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

- Die Nutzung des Bades oder von Teilen davon kann bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten gesperrt oder eingeschränkt werden. (z.B. Überfüllung, Notfälle, etc.).
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- Bei Veranstaltungen können Bade- und Saunabeeinträchtigungen durch Musik und/oder weiteren Programmpunkten jedweder Art entstehen.
- Bei stattfindenden Kursangeboten wie z.B. Aquafitness usw. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
- Für besondere Bade- und Saunaangebote (z. B. Babyschwimmen, Damensauna) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
- Die Teilnahme an Kursangeboten setzt die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.

2.5. VERHALTENSREGELN IM GESAMTEN BEREICH DES BADES INKLUSIVE ALLER SONSTIGEN BEREICHE

- Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet. Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a. das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Becken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - b. das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - c. das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
 - d. das Rennen auf den Beckenumgängen
 - e. das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken
 - f. das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - g. die Reservierung von Stühlen und Liegen
 - h. Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
 - i. der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken
 - j. das Schwimmen und Tauchen in Landezonen der Wasserrutsche
- Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimfflossen, Schnorchel etc.) im Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
- Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten
- Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder Ferngläser zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
- Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- Den Gästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht verzehrt werden.
- Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
- In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme der

Saunaanlage und bei Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

- Garderobenschränke stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sollten in den Wertschließfächern hinterlegt werden. Die Kurbetriebsgesellschaft haftet für abhandengekommene Gegenstände nur soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich, die Beckenumgänge im Freibadbereich) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist nicht gestattet. Der Zugang zur Liegewiese im Freibadbereich hat durch die Durchschreite-Becken zu erfolgen.
- Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches, hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper mit Körperreinigungsmitteln in den Duschräumen gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Anlagen). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

3.1. ZWECK UND NUTZUNG DER BECKEN

- Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
- Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Frühschwimmer bzw. ungeübte und unsichere Schwimmer dürfen die Schwimmerbecken nur in Begleitung eines geübten, erwachsenen Schwimmers nutzen.
- Alle Beckenbereiche dürfen nur von befähigten Personen genutzt werden.
- Das Einspringen von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Welche Startblöcke zum Springen freigegeben sind, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

3.2. BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG DES THERMALBECKENS

- Das Thermalbecken dient der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Besucher. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Solegehalt, Beckengestaltung) bestimmen die Art der Nutzung.
- Das Thermalbecken darf nur von Personen genutzt werden, die sich sicher und ohne Eigengefährdung darin aufhalten können. Dies betrifft im Besonderen Nichtschwimmer.
- Die Nutzung des Thermalbeckens verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

4. SAUNA- UND WELLNESS-BEREICH

4.1. ZWECK UND NUTZUNG DER SAUNAAANLAGE

- Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellness-Bereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
- Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Besucher.
- Die Saunaanlage ist ein textilfeier Bereich (FKK).

- Die Saunabesucher sind verpflichtet, vor dem Betreten der Sauna- und Dampfbadkabinen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Das Tauchbecken und den Whirlpool darf der Saunabesucher generell nur nach gründlichem Duschen benutzen.

4.2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
 - a) intensive Hauterkrankungen
 - b) entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme
 - c) alle Infektionskrankheiten
 - d) septische Infekte
 - e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
 - f) akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h) entzündlicher Zustand des Herzens
 - i) akute Stadien des Herzinfarktes
 - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - l) Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch
 - m) Venenentzündungen
 - n) schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - o) die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
- Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- Bürstenmassagen sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- In allen Räumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.

4.3. VERHALTENSREGELN IN DEN SAUNARÄUMEN

- Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
- Die Liege und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße. Das Dampfbad ist aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch zu benutzen.
- Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden. (Brandgefahr!)
- Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt.
- Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.

4.4. VERHALTENSREGELN IN DEN SAUNA-AUFENTHALTSRÄUMEN

- Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist als erstes der Schweiß gründlich abzuduschen.
- Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
- Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Becken, des Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.

4.5. VERHALTEN IN DER SAUNA-BAR

- Die Sauna-Bar ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit zweckdienlicher Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel).
- Zur Vermeidung von Unfällen ist jeglicher Glasbruch dem Personal umgehend zu melden.

- Geschirr aus der Sauna-Bar darf nicht in den übrigen Saunabereich transportiert werden.

4.6. BESONDERE HINWEISE

- Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
- Ein Kind mit in die Sauna zu nehmen, empfiehlt sich erst wenn es „sauber“ und in der Lage ist, Erfahrungen mitzuteilen und seine Körperbewegungen vollständig beherrscht. Bei Wickelkindern ist das Tragen einer Aquawindel in der Saunakabine erforderlich.
- Zur Damensauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 8 Jahren mitgebracht werden.
- Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen, was von den Besuchern zu beachten ist. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.

4.7. VERHALTEN IN DEN SOLARIEN

- Für die Nutzung der Solarien sind die an den Geräten und an den Aufstellorten angebrachten Hinweise zu beachten. Der Betriebsführer haftet nicht, wenn der Besucher durch mehrmalige direkt aufeinanderfolgende Nutzungen gesundheitliche Schäden davonträgt.
- Kindern und Jugendlichen unter **18** Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt.

5. SALZGROTTE

5.1. ZWECK UND NUTZUNG DER SALZGROTTE

- Die Anwendungen in der Salzgrotte sowie die Soleverneblung dürfen gemäß §§ 1, 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) nach derzeitiger Sachlage nicht mit Werbeaussagen in Bezug auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, krankhaften Beschwerden und Leiden beworben werden. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass wir keinerlei Heilversprechen machen können. Sollten Besucher an einer Jodallergie oder einer Schilddrüsenüberfunktion leiden, wäre es sicherlich ratsam, aufgrund der salzhaltigen Luft vor dem Besuch einen Arzt zurate zu ziehen.

5.2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Das Betreten der Salzgrotte ist nur zu vorgegebenen Zeiten möglich und nur bekleidet mit geeigneter Fußbekleidung (weißen Socken oder Schuhüberzieher) gestattet.
- Während der Nutzungszeit haben sich alle Besucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.

6. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- Die Besucher benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung der Kurbetriebsgesellschaft diese in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr. Die Kurbetriebsgesellschaft oder ihre Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorliegen der Verletzung einer so genannten Kardinalpflicht – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Kurbetriebsgesellschaft nicht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Besucher wie insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Kurbetriebsgesellschaft nicht. Etwas anderes gilt soweit etwa der Verlust auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kurbetriebsgesellschaft oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung von Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.
- Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden.

7. AUSNAHMEN

- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Betrieb des Bades. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

8. INKRAFTTRETEN

- Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Naumburg, den 30.04.2020

gez. U. Klose

gez. D. Apel

(Geschäftsführer Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH)